

Bei der Matrikulierung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keines der beiden Brautleute angehört — stattfinden, haben die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der Delegierten-Seelsorge mit fortlaufender Reihenahl unter Beziehung des Delegationschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen."

Dieser letztere Absatz des Ministerial-Erlasses enthält die directe Antwort auf die sub 1 gestellte Frage. Es hat also der delegierte Seelsorger die Eheschließung mit Reihenahl zu matrikulieren und demnach auch den Trauungschein auszustellen.

Das Diöcesanblatt schließt die Mittheilung über diesen Gegenstand mit den Worten: „Hievon werden die wohllehwürdigen Herren Matrikenführer . . . zur genauen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt."

Anmerkung der Redaction. Darnach ist die im Jahrg. 1891, Heft III, Seite 757, gebrachte Notiz zu ergänzen, respective richtig zu stellen.

Gloggnitz.

Pfarrer Richard Wegelberger.

XVII. (Kann ein Priester zur Uebernahme eines seelsorgerlichen Amtes verpflichtet werden?) Der Bischof von Fréjus richtete wegen Priestermangels an die heilige Concils-Congregation die Bitte, um die schon dem Erzbischof von Toulouse am 9. Mai 1884 gewährte Vollmacht, berufsfähige und jeden Amtes ledige Priester unter dem Gehorsame, auch wenn nöthig, unter Anwendung von Censuren, zur Uebernahme unbesetzter Seelsorgsstationen oder Kaplanstellen u. s. w. zu zwingen.

Obwohl die canonischen Satzungen dem Clerus eine angemessene Freiheit wahren und ihn keineswegs den Bischöfen, sowie die Regularen in die Hände ihrer Oberen, zur beliebigen Verfügung überlassen, ja sogar festsetzen, dass die Cleriker von den Ordinarien zu einer im Recht nicht angegebenen Dienstleistung nicht verhalten werden können (ex cap. Quia cognovimus 6 caus. 10 q. 3 cum Fagnano in Cap. Conquerente 16 De off. Ord. n. 8 et Barbosa v. Processio n. 5 in collect. Ap. decr.), so hat diese Bestimmung doch keine ausnahmslose Geltung. Es ist im Gegentheil unumstößlich gewiss, dass arbeitsfähige und jeden Amtes ledige Priester, so oft es die Nothwendigkeit und das Gemeinwohl verlangen, von den Ordinarien genöthigt werden können, sich thätig in der Seelsorge zu verwenden, und die heilige Concils-Congregation hat dies mehrmals anerkannt und ausgesprochen. (Siehe die constanten Entscheidungen Urbevetana

10. Mai 1766, Tridentina Curae animarum 18. August 1860, Civitatis Castellanae 11. Juli 1862, und sehr frühen Datums Cosentinas im April 1593, Naxien. 22. August 1631.)

Es ergibt sich dies schon aus der Natur der Ordination; denn nicht umsonst haben die Priester bei der Weihe ihrem Ordinarius Gehorsam und Ehrerbietung gelobt, und die Cleriker sind nicht müßigerweise zum Antheil des Herrn berufen worden, noch haben sie die Gnade des Sacramentes bloß zum eigenen Vortheil empfangen, sondern damit sie dieselbe auch anderen zuwenden. Deshalb redet der heilige Hieronymus (Epist. ad. Nepot.) die Cleriker also an: „Recordemur semper quid Apostolus Petrus praecipiat sacerdotibus: Pascite eum qui in vobis est gregem Domini, providentes non coacte, sed spontanee, secundum Deum“. Deshalb pflegt man zu sagen, wie im citirten Decrete Urbevetana § Ceteroquin zu lesen ist, daß die Verpflichtung zur Ausübung des geistlichen Amtes den Clerikern tiefer innewohne, als sich ausdrücken läßt, „nämlich zuweilen aus Liebe, wenn für das Heil des Volkes anderweitig gesorgt ist, aus Religion aber und aus Nothwendigkeit, wenn es das Bedürfnis fordert“, denn das Heil des Volkes, und vor allem das ewige, ist das oberste Gesetz.

Zur Bestimmung dieser Nothwendigkeit läßt sich eine genaue Regel allerdings nicht aufstellen, weil dieselbe von Zeit und Ort und von anderen Umständen abhängt. Deshalb wurden dem Cardinal-Erzbischofe von Toulouse mit vollem Rechte auf sieben Jahre diese Vollmachten gegeben, wenn dieselben Verhältnisse andauern, und in derselben Form auch dem Bischofe von Fréjus am 31. Jänner 1891 gewährt.

Einz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XVIII. (Eine Kirchweihe am Titularfeste.) Eine Pfarochie von bedeutender Seelenzahl sollte in zwei getheilt werden und war deshalb eine neue prächtige Kirche sub titulo Ss. Trinitatis erbaut worden. Die Gemeinde hat nun den Diöcesanbischof, die feierliche Consecration des neuen Gotteshauses am Patronatsfeste, das war am Sonntag den 20. Juni 1886, vorzunehmen. Der Bischof willfahrte dieser Bitte und fand die Feier denn an genanntem Tage statt.

Wie sind nun Officium und heilige Messen an diesem Tage sowie die Octave hindurch vom Clerus der neuen Kirche zu halten?

Wenn wir zunächst vom Officium und von den am Tage gefeierten Stillmessen handeln, so geben das Pontificale und die Decrete der Riten-Congregation folgende Regel: Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist am Weihetage das officium Dedic. sub ritu Duplici I. classis und mit darauffolgender Octave abzuhalten, und zwar liegt die Verpflichtung zu diesem Officium auch den Clerikern jener Diöcesen ob, die ein gemeinsames Kirchweihfest an einem bestimmten Tage des Jahres feiern; denn dieses allgemeine Fest ist eben das Anni-